

Stellungnahme	Abwägung
<p>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Stellungnahme:</u></p> <p><i>Landratsamt Dingolfing-Landau:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbaumeister• Landratsamt Dingolfing-Landau, Abfallrecht/Umweltschutz• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreiseigener Tiefbau• Landratsamt Dingolfing-Landau, Untere Straßenverkehrsbehörde• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisarchäologie• Kreisbrandrat <p>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Einwendungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Regierung von Niederbayern• Regionaler Planungsverband Landshut• IHK Passau <p><i>Ämter:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Landratsamt Dingolfing-Landau, Untere Naturschutzbehörde• Landratsamt Dingolfing-Landau, Immissionsschutz• Wasserwirtschaftsamt Landshut• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d. Isar-Pfarrkirchen• Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern• Staatliches Bauamt Landshut <p><i>Versorgungsträger:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Wasserversorgung Mittlere Vils• Abwasserzweckverband Mittlere Vils• Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn	

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</u> Stellungnahme vom 04.01.2024</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p>Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>2. Bayernwerk Netz GmbH</u> Stellungnahme vom 12.12.2023</p> <p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p>Den Verlauf der Leitungen haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan mit folgenden Farben markiert; Stromleitungen: blau</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle”, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Das beiliegende “Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.</p> <p>Die beiliegenden “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus der Bebauungsplanänderung resultieren keine Beeinträchtigungen von Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Mit Ausnahme des Privatanschlusses des betroffenen Gewerbebetriebs (NS-Kabel) befinden sich alle Bestandsleitungen außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>3. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</u> Stellungnahme vom 08.01.2024</p> <p>Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell das in den Planunterlagen genannte Ziel, gewerblich nutzbare Flächen im Bedarfsfall planerisch anzupassen.</p> <p>Bauleitplanungen, die mit konkreten Vorhaben von Betrieben direkt in Verbindung stehen, sollten möglichst eng mit betroffenen Betrieben abgestimmt werden bzw. sein, um deren Planungsabsichten ausreichend und geeignet in die Planungen einzubeziehen.</p> <p>Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.</p> <p>Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Überplanung wurde durch den betroffenen Betrieb selbst veranlasst, mit dem Ziel einer effizienteren Flächenverwertung. Benachbarte Betriebe sind von der Änderung nicht betroffen.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme</p>